

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 3/16 R

L 11 EG 4629/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 EG 1237/13 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank,
Schloßplatz 10/12, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2016 durch die Richterin
Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
19. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch für das Revisionsverfahren zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat gegen das vorbezeichnete Urteil des LSG Baden-Württemberg form- und fristgerecht Revision eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht rechtzeitig begründet.
- 2 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 iVm § 64 Abs 3 SGG hätte die Revision innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist, die am Montag, dem 27.6.2016 abgelaufen ist, begründet werden müssen. Die Revisionsbegründung vom 4.7.2016 ist hingegen erst am 4.7.2016 (per Telefax) bei Gericht eingegangen. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) ist nicht gestellt worden. Wiedereinsetzungsgründe sind auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes vom 12.5.2016, mit dem die Begründung aus terminlichen Gründen und wegen Urlaubs im Juni 2016 angekündigt wird, nicht ersichtlich. Ein Antrag auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (vgl § 164 Abs 2 S 2 SGG) ist nicht gestellt worden. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

